

Neubekanntmachung der

Habilitationsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

in der Fassung der

2. Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.09.2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 47/2021)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV.NRW S. 331), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Neubekanntmachung der Habilitationsordnung vom 28. Oktober 1998 beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel I

- § 1 Habilitation und Lehrbefugnis
- § 2 Habilitationsausschuss
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 3a Annahme zur Habilitation
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Antrag auf Zulassung und Rücknahme des Antrags
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens und Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter
- § 7 Gutachten
- § 8 Auslegung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 10 Probevorlesung
- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 12 Beschluss über die Habilitation
- § 13 Habilitationsurkunde
- § 14 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 15 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 16 Widerruf der Lehrbefähigung
- § 17 Erteilung der Lehrbefugnis und Rechtsstellung der Privatdozentinnen/Privatdozenten
- § 18 Umhabilitation
- § 19 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Lehrbefugnis

Artikel II

- § 20 Inkrafttreten

Artikel I

§ 1

Habilitation und Lehrbefugnis

(1) Mit dem Beschluss über die Habilitation wird förmlich festgestellt, dass die Bewerberin/der Bewerber befähigt ist, ein rechtswissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).

(2) In Verbindung mit der Entscheidung über die Habilitation wird die Lehrbefugnis (venia legendi) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in dem Fach oder den Fächern verliehen, für welche die Lehrbefähigung festgestellt wurde.

§ 2

Habilitationsausschuss

(1) Über die Habilitationsleistungen sowie über die Erteilung der Lehrbefugnis entscheidet der Habilitationsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Ihm gehören an

1. alle Fakultätsmitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren sowie die in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren der Fakultät mit Stimmrecht;
2. die dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie der Studierenden mit beratender Stimme.

(3) Den Vorsitz führt die Dekanin/der Dekan mit Stimmrecht.

(4) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mitglieder des Habilitationsausschusses, die nicht zugleich Mitglied des Fakultätsrates sind, gelten dabei nur dann als stimmberechtigt i.S. des S. 1, wenn sie an der Beschlussfassung mitwirken. Wird das Quorum nicht erreicht, so ist der Ausschuss bei der nächsten Sitzung auch ohne Quorum beschlussfähig.

(5) Der Habilitationsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen und namentlich abgestimmt. Enthaltungen sind nicht zulässig.

(6) Der Habilitationsausschuss ist berechtigt, Professorinnen/Professoren anderer Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen beratend oder mit Stimmrecht hinzuzuziehen.

§ 3

Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitation erfolgt aufgrund einer schriftlichen sowie einer mündlichen Habilitationsleistung. Die schriftliche Habilitationsleistung besteht entweder aus einer Habilitationsschrift oder - in begründeten Ausnahmefällen - aus mehreren entsprechenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung (Probevorlesung, Abs. 4, § 10) sowie einem rechtswissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium (Abs. 5, § 11).

(2) Die Habilitationsschrift muss eine selbständige Forschungsleistung darstellen, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis enthält. Sie soll sich auf ein anderes Gebiet als die Dissertation beziehen, in deutscher Sprache abgefasst und noch nicht veröffentlicht sein. Der Habilitationsausschuss kann von den Voraussetzungen des S. 2 Ausnahmen zulassen.

(3) An die Stelle der Habilitationsschrift können in begründeten Ausnahmefällen auch mehrere veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten treten, die im Hinblick auf die Kriterien des Abs. 2 S. 1 einer Habilitationsschrift gleichstehen und zu denen die Dissertation nicht gehören darf.

(4) Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung ist eine Probevorlesung, in der die Bewerberin/der Bewerber nachweisen muss, dass sie/er den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis für Studierende verständlich darzustellen vermag.

(5) Mit dem Habilitationsvortrag und dem anschließenden Kolloquium muss die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er die Ergebnisse eigener Forschungsarbeit vor einer fachkundigen Öffentlichkeit in angemessener Weise darstellen und diskutieren kann.

§ 3a

Annahme zur Habilitation

(1) Die Annahme zur Habilitation erfolgt durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer der Fakultät. Die Bewerberin/der Bewerber erhält eine schriftliche Bestätigung über die Annahme sowie eine Belehrung über die Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit.

(2) Die Annahme zur Habilitation ist der Dekanin/dem Dekan anzuzeigen. Der Anzeige ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers mit folgendem Inhalt beizufügen: „Ich verpflichte mich zur Einhaltung der Regeln über die wissenschaftliche Redlichkeit.“ Die Dekanin/dem Dekan soll einer angenommenen Bewerberin/einem angenommenen Bewerber die Gelegenheit geben, sich dem Kollegium vorzustellen.

(3) Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sind die an der Fakultät hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Das Habilitationsverfahren wird durch einen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers eingeleitet.

(2) Die Zulassung kann nur beantragen, wer

1. das rechtswissenschaftliche Studium an einer Universität durch die erste Prüfung oder ein rechtswissenschaftliches Studium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule durch ein gleichwertiges Examen erfolgreich abgeschlossen hat;
2. seine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch eine qualifizierte (in der Regel durch eine mindestens mit der Note "magna cum laude" bewertete) rechtswissenschaftliche Promotion oder durch eine gleichwertige rechtswissenschaftliche Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen hat;
3. nach Abschluss der Promotion eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nachweist.

(3) Zur Habilitation wird nicht zugelassen, wer

1. an einer anderen juristischen Fakultät in einem Habilitationsverfahren steht;
2. sich einem solchen Verfahren bereits zweimal an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolglos unterzogen hat;
3. durch sein Verhalten das Ansehen oder Vertrauen verletzt hat, das die Stellung einer Privatdozentin/eines Privatdozenten erfordert.

(4) In Ausnahmefällen kann der Habilitationsausschuss abweichend von Abs. 2 Nr. 2 eine nichtrechtswissenschaftliche Promotion bzw. nichtrechtswissenschaftliche gleichwertige Leistungen an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule als ausreichend anerkennen.

(5) Über die Gleichwertigkeit einer an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erlangten Qualifikation (Abs. 2 Nr. 1 und 2) entscheidet der Habilitationsausschuss.

(6) Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers entscheidet der Habilitationsausschuss bereits vor Einleitung eines Habilitationsverfahrens nach Abs. 1 darüber, ob

1. das an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegte Examen (Abs. 2 Nr. 1) der ersten Prüfung gleichwertig ist;
2. die Bewerberin/der Bewerber durch eine rechtswissenschaftliche Promotion oder durch eine gleichwertige rechtswissenschaftliche Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ihre/seine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen hat (Abs. 2 Nr. 2);
3. abweichend von Abs. 2 Nr. 2 eine nichtrechtswissenschaftliche Promotion bzw. nichtrechtswissenschaftliche gleichwertige Leistung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ausnahmsweise für eine Zulassung ausreicht (Abs. 4).

§ 5

Antrag auf Zulassung und Rücknahme des Antrags

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan zu richten. Er muss die Fächer angeben, für welche die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang und eine etwaige Lehrtätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers Auskunft gibt;
2. Zeugnisse über die abgelegten Staatsexamina und Hochschulprüfungen;
3. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über die Erlangung einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie eventuell Zeugnisse über andere Prüfungen;
4. die Dissertation;
5. ein Verzeichnis aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit je einem Belegexemplar;
6. die Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften in mindestens drei Exemplaren sowie elektronisch;
7. das Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers, dass zwei Exemplare der Habilitationsschrift oder der als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften im Dekanat verbleiben;
8. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers über frühere oder gegenwärtige anderweitige Habilitationsversuche;
9. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob sie/er vorbestraft oder gegen sie/ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist;

10. eine eidesstattliche Versicherung mit folgendem Text: „Ich versichere an Eides Statt, dass die Habilitationsleistung selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erstellt worden ist.“

(3) Dem Antrag kann eine drei Themen umfassende Liste für den wissenschaftlichen Vortrag (§ 11) beigelegt werden. Die Vortragsthemen dürfen in keiner inhaltlichen Beziehung zur Dissertation oder Habilitation stehen und müssen untereinander verschieden sein. Die Vortragsliste kann während des Verfahrens nachgereicht werden. Sie muss spätestens eine Woche nach einer entsprechenden Aufforderung der Dekanin/des Dekans beigebracht werden. Diese Aufforderung muss so rechtzeitig erfolgen, dass die Liste dem Habilitationsausschuss bei seiner Beschlussfassung über die Annahme der Habilitationsschrift (§§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 1) vorliegt.

(4) Im Bedarfsfall kann die Dekanin/der Dekan im Laufe des Verfahrens die Ablieferung weiterer Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung verlangen.

(5) Anstelle von Originalurkunden können beglaubigte Abschriften vorgelegt werden.

(6) Die Bewerberin/der Bewerber kann ihren/seinen Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ohne Angabe von Gründen durch eine an die Dekanin/den Dekan gerichtete schriftliche Erklärung zurücknehmen. Wird der Antrag jedoch zurückgenommen, nachdem der Dekanin/dem Dekan ein Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung (§ 7) mit einem negativen Votum zugegangen ist, so gilt das abgebrochene Verfahren als erfolgloser Habilitationsversuch. Eine entsprechende Feststellung wird durch den Habilitationsausschuss getroffen.

§ 6

Eröffnung des Habilitationsverfahrens und Bestellung der Gutachterinnen/ Gutachter

(1) Die Dekanin/der Dekan prüft die Zulassungsvoraussetzungen und beruft den Habilitationsausschuss ein. Der Habilitationsausschuss entscheidet über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens aufgrund eines Berichts der Dekanin/des Dekans.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber

1. die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 nicht erfüllt oder nach § 4 Abs. 3 ausgeschlossen ist;

2. die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vervollständigt hat;
3. in seinem Zulassungsantrag in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat;
4. wenn der Bewerber oder die Bewerberin im Rahmen der Qualifikation für die Habilitation ein wissenschaftliches Fehlverhalten begeht, das so schwer wiegt, dass es die Eignung für Wissenschaft und Lehre grundsätzlich in Frage stellt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann abgelehnt werden, wenn der Schwerpunkt der schriftlichen Habilitationsleistung in einem Gebiet liegt, das von der Fakultät in Forschung und Lehre nicht vertreten wird.

(4) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages muss der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/dem Dekan schriftlich mitgeteilt werden. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, beauftragt der Habilitationsausschuss unverzüglich zwei stimmberechtigte Mitglieder des Habilitationsausschusses (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) mit der Erstattung eines Gutachtens über die schriftliche Habilitationsleistung. Als Erstgutachterin/Erstgutachter soll in der Regel die Professorin/der Professor bestellt werden, unter deren/dessen Betreuung die schriftliche Habilitationsleistung angefertigt worden ist. Zu Gutachterinnen/ Gutachtern können in Ausnahmefällen auch Mitglieder einer anderen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität oder Mitglieder einer anderen deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden.

(6) Der Habilitationsausschuss setzt im Benehmen mit den Gutachterinnen/Gutachtern Fristen für die Erstellung der Gutachten fest, die einen Zeitraum von insgesamt vier Monaten nicht überschreiten sollen. Bei Fristüberschreitung oder drohender Fristüberschreitung kann die Dekanin/der Dekan eine neue Gutachterin/einen neuen Gutachter bestimmen.

§ 7

Gutachten

Die Gutachten müssen schriftlich und unabhängig voneinander gefertigt und mit einer eingehenden Stellungnahme dazu versehen sein, ob die schriftliche Habilitationsleistung die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 bzw. 3 erfüllt. Jedes Gutachten enthält ein Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung.

§ 8

Auslegung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Nach Eingang der Gutachten legt die Dekanin/der Dekan die schriftliche Habilitationsleistung mit sämtlichen Gutachten unverzüglich für die Dauer von mindestens drei Wochen im Dekanat zur Einsicht aus und macht allen Mitgliedern des Habilitationsausschusses davon schriftliche Mitteilung. Gleichzeitig werden den stimmberechtigten Mitgliedern des Habilitationsausschusses Kopien der schriftlichen Habilitationsleistung und der Gutachten in elektronischer Form in Verbindung mit der Gelegenheit der Anforderung einer Kopie in Papierform zugänglich gemacht. Einsichtnahme durch die Mitglieder des Ausschusses sowie Beendigung der Auslegungsfrist sind aktenkundig zu machen.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses können bis zur Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung (§ 9 Abs. 1) ein begründetes schriftliches Sondervotum abgeben. Die Dekanin/der Dekan leitet das Votum allen Mitgliedern des Habilitationsausschusses unverzüglich in elektronischer Form zu.

§ 9

Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Unverzüglich nach dem Ende der Auslegungsfrist gemäß § 8 beruft die Dekanin/der Dekan mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche den Habilitationsausschuss ein. Dieser entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 bzw. 3. Mitglieder des Habilitationsausschusses, die nicht durch Einsichtnahme von der schriftlichen Habilitationsleistung und den Gutachten Kenntnis genommen haben, sind nicht stimmberechtigt im Sinne von § 2 Abs. 4 S. 1 und von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

(2) Hält die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses die Einholung eines oder mehrerer weiterer Gutachten für notwendig, kann der Habilitationsausschuss seine Entscheidung zurückstellen. Die §§ 6 Abs. 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

(3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet. Die Dekanin/ der Dekan teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Ablehnung schriftlich und mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen mit. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.

§ 10

Probevorlesung

(1) Beschließt der Habilitationsausschuss die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung, so wählt er in derselben Sitzung aus dem Lehrangebot der Fakultät eine von der angestrebten Lehrbefähigung umfasste Veranstaltung für die Probevorlesung der Bewerberin/des Bewerbers aus. Der Ausschuss legt Thema und Zeitpunkt der Probevorlesung fest, wobei der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist von mindestens einer Woche zur Vorbereitung einzuräumen ist. Mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers kann auch eine kürzere Frist gestellt werden. Die Dekanin/der Dekan teilt der Bewerberin/dem Bewerber Termin, Ort und Thema der Probevorlesung mit.

(2) Die Dauer der Probevorlesung soll 45 Minuten nicht überschreiten.

(3) Im Anschluss an die Probevorlesung entscheidet der Habilitationsausschuss nach Anhörung seiner studentischen Mitglieder, ob die Probevorlesung den Anforderungen des § 3 Abs. 4 genügt.

(4) Ist dies nicht der Fall, kann die Bewerberin/der Bewerber beantragen, dass ihr/ihm im darauf folgenden Semester die Gelegenheit zu einer weiteren Probevorlesung gegeben wird. Stellt die Bewerberin/der Bewerber einen solchen Antrag nicht, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder genügt ihre/seine zweite Vorlesung den Anforderungen wiederum nicht, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

§ 11

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Bei Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss ebenfalls in derselben Sitzung aus den drei Vorschlägen der Bewerberin/des Bewerbers (§ 5 Abs. 3) das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus. Hält der Habilitationsausschuss ein Thema für ungeeignet oder für nicht hinreichend in Bezug auf die beantragte Venia, kann er die Bewerberin/den Bewerber auffordern, statt dessen ein anderes Thema zu benennen.

(2) Die Dekanin/der Dekan setzt im Benehmen mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses den Termin für Vortrag und Kolloquium fest und unterrichtet die Bewerberin/den Bewerber über Termin, Ort und Thema. Vortrag und Kolloquium dürfen erst nach der Probevorlesung stattfinden. Der Bewerberin/dem Bewerber ist eine Frist von mindestens vier Wochen zur Vorbereitung einzuräumen. Mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers kann auch eine kürzere Frist bestimmt werden.

(3) Die Dauer des Habilitationsvortrages soll 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich ein Kolloquium an. Es muss sich auf den Habilitationsvortrag beziehen, kann sich darüber hinaus aber auch auf alle Fächer erstrecken, für welche die Bewerberin/der Bewerber eine Lehrbefähigung anstrebt.

(5) Das Kolloquium wird von der Dekanin/dem Dekan geleitet. An ihm können sich alle stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses sowie alle Privatdozentinnen/Privatdozenten, außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren und Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren der Fakultät beteiligen.

(6) Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium sind nicht öffentlich. Die Dekanin/der Dekan kann promovierte Assistentinnen oder Assistenten der Fakultät sowie wissenschaftliche Gäste zulassen.

(7) Im Anschluss an Vortrag und Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuss, ob Vortrag und Kolloquium den Anforderungen des § 3 Abs. 5 genügen. Ist das nicht der Fall, gilt § 10 Abs. 4 entsprechend. Die Bewerberin/der Bewerber hat ihrem/seinem erneuten Antrag wiederum drei Themen beizufügen, wobei das Thema des bereits gehaltenen Vortrags nicht erneut vorgeschlagen werden darf.

§ 12

Beschluss über die Habilitation

(1) Genügen die mündlichen Habilitationsleistungen der Bewerberin/des Bewerbers den Anforderungen des § 3 Abs. 4 und 5, so entscheidet der Habilitationsausschuss über die Feststellung und den Umfang der Lehrbefähigung. Die Lehrbefähigung in einem Fach, das weder den Gegenstand der schriftlichen Habilitationsleistungen noch der Dissertation bildet, kann nur aufgrund einer oder mehrerer Veröffentlichungen festgestellt werden, aus denen die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers zu selbständiger Forschung hervorgeht.

(2) Bis zum Beginn der Sitzung kann die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Antrag auf Feststellung der Lehrbefähigung erweitern oder einschränken. Der Habilitationsausschuss kann von dem Antrag der Bewerberin/des Bewerbers abweichen.

(3) Die Dekanin/der Dekan gibt der Bewerberin/dem Bewerber die Entscheidung des Habilitationsausschusses alsbald bekannt.

(4) Die Dekanin/der Dekan unterrichtet die Rektorin/den Rektor der Heinrich-Heine-Universität über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens.

(5) Genügen die mündlichen Habilitationsleistungen insgesamt oder zum Teil nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 4 und 5 oder ist der Habilitationsausschuss zum Nachteil der Bewerberin/des Bewerbers von ihrem/seinem Antrag auf Feststellung der Lehrbefähigung abgewichen, so teilt die Dekanin/der Dekan dies der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mit. Der Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag gibt die Dekanin/der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber Auskunft über den Verlauf der Beratung nach § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 7. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheids zu stellen.

(6) Nach Abschluss des Verfahrens hat die Bewerberin/der Bewerber das Recht auf Akteneinsicht.

§ 13

Habilitationsurkunde

Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine Urkunde ausgestellt, die das Datum der Beschlussfassung nach § 12 Abs. 1, das Thema der Habilitationsschrift und des

wissenschaftlichen Vortrags sowie die Bezeichnung des Fachs bzw. der Fächer ausweist, für welche die Lehrbefähigung festgestellt worden ist. Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Fakultätssiegel versehen.

§ 14

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die/der Habilitierte soll seine Habilitationsschrift zumindest in wesentlichen Teilen innerhalb angemessener Frist nach Feststellung der Lehrbefähigung veröffentlichen. Die Juristische Fakultät sowie die Universitätsbibliothek haben Anspruch auf je ein Belegexemplar.

§ 15

Erweiterung der Lehrbefähigung

(1) Die/der Habilitierte kann an die Dekanin/den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefähigung richten. Die Antragstellerin/der Antragsteller muss in diesem Fall durch Vorlage einer oder mehrerer Veröffentlichungen nachweisen, dass sie/er ihre/seine Forschungstätigkeit auf ein nicht von der bisherigen Lehrbefugnis umfasstes Fachgebiet ausgeweitet hat. § 12 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

(2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefähigung gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 11 entsprechend. Der Habilitationsausschuss kann auf die mündlichen Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichten. Auf Antrag erhält die/der Habilitierte eine Urkunde über die Erweiterung der Lehrbefähigung.

§ 16

Widerruf der Lehrbefähigung

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung kann widerrufen werden,

1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
2. wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erlangt wurde;

3. wenn eine der Habilitationsleistungen auf einem wissenschaftlichen Fehlverhalten beruht, das so schwer wiegt, dass es die Leistung entwertet;
4. wenn die Bewerberin/der Bewerber die Zulassung zur Habilitation durch Angaben erreicht hat, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren.

(2) Die Feststellung nach Abs. 1 trifft der Habilitationsausschuss, nachdem der/dem Betroffenen zuvor die Gelegenheit zu einer Stellungnahme eingeräumt worden ist. In Fällen des Abs. 1 Nr. 3 gelten die Vorschriften der Promotionsordnung der Fakultät über den Entzug des Doktorgrades entsprechend.

(3) Der Widerruf ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der/dem Betroffenen zuzustellen.

§ 17

Erteilung der Lehrbefugnis und Rechtsstellung der Privatdozentinnen/ Privatdozenten

(1) Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers, der zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation gestellt werden kann, trifft der Habilitationsausschuss auch eine Entscheidung über die Erteilung der Lehrbefugnis. Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin/zum beamteten Professor ausschließen.

(2) Aufgrund der Verleihung der Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen ist die Habilitierte/der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin/ Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(3) Die Privatdozentin/der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen ihrer/seiner Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen an der der Heinrich-Heine-Universität selbständig abzuhalten und nach Maßgabe der Ordnungen der Fakultät an Prüfungen mitzuwirken.

(4) Die Privatdozentin/der Privatdozent soll regelmäßig Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden an der Heinrich-Heine-Universität durchführen.

§ 18

Umhabilitation

(1) Der Habilitationsausschuss kann einer Bewerberin/einem Bewerber, die/der zu einem früheren Zeitpunkt bereits eine Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erhalten hat, auf Antrag eine Lehrbefugnis in denselben Fächern an der Heinrich-Heine-Universität erteilen (Umhabilitation).

(2) Hinsichtlich der Zulassung und der Verfahrenseröffnung gelten die §§ 4 bis 6 entsprechend. Mit dem Zulassungsantrag hat die Bewerberin/der Bewerber die Urkunden über die vollzogene Habilitation und gegebenenfalls über die Verleihung der Lehrbefugnis vorzulegen. Der Habilitationsausschuss kann die mündlichen Habilitationsleistungen ganz oder teilweise erlassen. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift kann nicht verlangt werden.

§ 19

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch schriftlich erklärten Verzicht der Privatdozentin/des Privatdozenten;
2. mit der Berufung als Professorin/Professor an eine wissenschaftliche Hochschule;
3. mit der Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule;
4. mit der Rechtskraft eines Urteils, das zur Entlassung oder zur Entfernung einer beamteten Privatdozentin/eines beamteten Privatdozenten aus dem Beamtenverhältnis führt;
5. mit dem Widerruf der Lehrbefähigung.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,

1. wenn die Privatdozentin/der Privatdozent durch ihr/sein Verhalten das Ansehen oder Vertrauen verletzt, das ihre/seine Stellung erfordert;
2. wenn die Privatdozentin/der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie/er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 16 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozentin"/"Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

Artikel II

§ 20 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 08.06.2021.

Düsseldorf, den 15.09.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur)